



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der EnBW Energie Baden-Württemberg AG in 76131 Karlsruhe auf Erteilung eines Vorbescheids für die Errichtung und den Betrieb eines erdgasbefeuerten Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (GuD-Kraftwerk, HLB 8) und die Modernisierung und Erweiterung der Heißwasserkesselanlage (HWKA, auch HiDE 3 genannt) um zwei neue Heißwasserkessel (Fuel-Switch-Vorhaben) und einer 1. immissionsrechtlichen Teilgenehmigung für die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen des Fuel-Switch-Vorhabens am Standort der EnBW in Heilbronn

Das Verfahren wurde nach den §§ 4, 8, 9, 10 und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 12.07.2024, (Az.: RPS54_1-8823-381/35/1) sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Entscheidung

1. Vorbescheid

1.1. Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) in 76131 Karlsruhe erhält auf Ihren Antrag vom 02.06.2023, in der Fassung vom 01.09.2023, eingegangen am 11.09.2023, letztmalig ergänzt am 03.04.2024, den

Vorbescheid,

dass am Standort der EnBW in Heilbronn, Lichtenbergerstraße 23 in 74076 Heilbronn, für die Errichtung und Betrieb eines erdgasbefeuerten Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (GuD-Kraftwerk, HLB 8) sowie Modernisierung und Erweiterung der Heißwasserkesselanlage (HWKA, auch HiDE 3 genannt) um zwei neue Heißwasserkessel (Projektname: Fuel-Switch-Vorhaben) die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen

- gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 sowie § 7 BImSchG i. V. m. der 13. BImSchV und der 44. BImSchV,
- gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 2 BauGB im Hinblick auf die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21-14 „Lichtenbergerstraße Nordwest“ der Stadt Heilbronn,
- gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BetrSichV hinsichtlich der Errichtung der HWKA und des GuD-Kraftwerks und
- gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 4 Abs. 1 TEHG,

auf Grundlage der unter Abschnitt B. aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen und den unter Abschnitt C. genannten Voraussetzungen vorliegen.

- 1.2. Darüber hinaus hat die gem. § 9 Abs. 1 BImSchG gebotene vorläufige Gesamtbeurteilung der Antragsunterlagen ergeben, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Hinweise zum Vorbescheid (§ 23 Abs. 3 der 9. BImSchV):

- Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung zum Betrieb des Fuel-Switch-Vorhabens beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden (§ 9 Abs. 2 BImSchG).
- Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlagen oder von Teilen der Anlagen.

2. Erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung

- 2.1. Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) in 76131 Karlsruhe erhält auf Ihren Antrag vom 02.06.2023, in der Fassung vom 01.09.2023, eingegangen am 11.09.2023, letztmalig ergänzt am 03.04.2024, die

erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung

für die Errichtung folgender Gebäude und baulicher Anlagen des Fuel-Switch-Vorhabens am Standort der EnBW in Heilbronn, Lichtenbergerstraße 23 in 74076 Heilbronn:

BE01 GuD-Kraftwerk

Errichtung des GuD-Kraftwerks inkl. der zum Betrieb notwendigen Einrichtungen und Nebenanlagen:

- Gasturbine und Dampfturbine mit dem gemeinsam genutzten Generator
- Elektrischer Hilfsdampferzeuger
- Gasturbine: Gehäuse, Lüftung und Abluft
- Maschinenhaus und Turbinengebäude
- Maschinenhaus und Kondensatorgebäude
- Kesselhaus mit Abhitzekegel
- Schornstein mit Höhe von 144 m ü. Grund
- Rauchgasreinigung und SCR
- Lageranlage für Ammoniakwasser
- Zusatzkesselhaus und Hilfsdampferzeuger und Zusatzkessel
- Feuerlöschpumpenhaus und Löschwasserpumpenhaus
- Fernwärmegebäude, Fernwärme-Speicherpumpen-Gebäude und Fernwärmepumpengebäude
- Fernwärme-E-Gebäude und Schaltanlagegebäude
- Luftansauggebäude und Zuluftgebäude
- Speisewasserpumpen und Speisewasserpumpenhaus
- Speisewasserpumpen E-Gebäude und Schaltanlagegebäude

- Brenngasaufbereitung, Erdgasdruckregelung und Gasdruckregelanlage
- Brenngaskompressor und Erdgasverdichter
- I&C und Elektrische E-Räume und Schaltanlagen und Elektrische Instrumente und Kontrollgebäude
- Deionatspeichertank
- Hilfstransformator und Anfahrtransformator
- Aufwärtstransformator
- Container für Dosiersystem
- Neutralisationsanlage für Abgaskondensate
- Pfahlgründungen und Keller, Bodenplatten (Fundamente)

BE02 Wassertechnik

- Errichtung des Kühlwasserpumpenhauses
- Errichtung der Kühlwasserversorgung und der VEA-Wasserversorgung
- Errichtung der Betriebsabwasseranlagen (inklusive Wasser aus Abscheidern/Sicherheitseinrichtungen/-behältern/Pumpensümpfe, z. B. WHG-Fläche des NH₃-Wasser-Lagers)
- Errichtung der Niederschlagsentwässerung
- Errichtung der Löschwasserentnahmen und Löschwasserrückhaltung
- Anbindung der Wassertechnik an die Bestandsanlagen (ohne HWKA)
- Errichtung der Bodenplatten (Fundamente)

BE03 Infrastruktur

- Errichtung der Brennstoffversorgung (Gasleitung) des GuD-Kraftwerks
- Errichtung der Gasdruckregel- und Messanlage (GDRMA) und der Gasleitung über eine Rohrbrücke zur HWKA und zum Fernheizwerk
- Errichtung der Energieableitung 380kV zu der neu zu errichtenden Schaltanlage der TransnetBW.
- Errichtung der 110kV Fremdnetzversorgung inkl. 110kV/10kV Fremdnetztransformator
- Errichtung der Kühlwasserleitungen (zwischen Kühlwasserpumpenhaus, GuD-Kraftwerk und bestehendem Kühlturm)
- Errichtung der Fernwärmeleitungen vom GuD-Gebäude zur jeweiligen Übergabestation an das Fernwärmenetz und zur HWKA
- Errichtung der Bodenplatten (Fundamente) und Pfahlgründungen
- Lagerfläche für belasteten Bodenaushub auf externer Fläche der Fa. Schneider (Flst. Nr. 1511/21)

BE04 Kühlturm

- Errichtung einer Lärmschutzwand im Bereich des Lufteintritts des Kühlturms umlaufend um den gesamten Kühlturm
- Erneuerung der Kühlturmeinbauten und Spritzaggregate
- Anschluss des neuen Kühlwasserpumpenhauses an die Kühlturmtasse über vier Rohrleitungen mit Absperrschützen

BE05 Ammoniakwasserlager

- Errichtung eines Lagertanks und Errichtung des Anlieferbereichs / einer WHG-konforme Be- und Entladetasse (Anlieferbereich) mit Pumpensumpf
- Errichtung der internen Verrohrung (z.B. zur Versorgung des SCR-Katalysators)
- Errichtung der Bodenplatten (Fundamente) und Pfahlgründungen

BE06 Notstromversorgung

- Errichtung der Bodenplatten (Fundamente) und Pfahlgründungen
- Errichtung eines Notstromaggregats
- Errichtung des Schornsteins mit Höhe 37,7 m ü. Grund inkl. Fundament
- Errichtung eines doppelwandigen Dieseltanks

BE07 Heißwasserkesselanlage

- Durchbrüche an der Fassade und im Dach und Verstärkung der Gebäudestatik
- Errichtung des Fundaments, der Pfahlgründung und des Schornsteins mit Höhe 80 m ü. Grund
- Anbindung an Fernwärme
- Aufstellung von zwei Heißwasserkesseln

BE08 Fernwärmespeicher

- Errichtung des Fundaments, der Pfahlgründung und Errichtung eines Zwei-Zonenspeichers

2.2. Folgende Entscheidungen werden gem. § 13 BImSchG durch die erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung (1. TG) konzentriert:

2.2.1. Baugenehmigung nach §§ 49 und 58 LBO für die Errichtung der o. g. Gebäude und baulichen Anlagen des Fuel-Switch-Vorhabens, nicht jedoch die Baufrei-gabe nach § 59 Abs. 1 LBO.

2.2.2. Zulassung einer Ausnahme gem. § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV von § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 der 13. BImSchV: Berechnung des Abgasvolumenstroms aus der eingesetzten Brennstoffmenge, anstatt einer kontinuierlichen Messung.

2.2.3. Zulassung einer Ausnahme gem. § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV von § 17 Abs. 2 der 13. BImSchV: Absehen von der Pflicht zur Feuchtemessung.

2.2.4. Temporäre Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB von der Festsetzung Pflanzgebot für Einzelbäume/Baumgruppen aus dem Bebauungsplan 21/7 „Untere Viehweide“ mit Satzungsbeschluss 07. Juli 1981 in den Bereichen

Bezeichnung	Anlagenteil
Ⓐ	BE-Fläche am Infozentrum
Ⓑ	BE-Fläche an Block 7
Ⓒ	BE-Fläche am Sportplatz
Ⓓ	Zu- und Ausfahrt am Sportplatz

Diese Befreiung ist bis 31.12.2028 befristet.

2.2.5. Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB von der Festsetzung hinsichtlich der Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung (Befreiung von festgesetzten Höhenbereichen) aus dem Bebauungsplan 21/14 „Lichtenbergerstraße Nordwest“ mit Satzungsbeschluss vom 26. Juli 2023 in den Bereichen:

Bezeichnung	Anlagenteil	Höhe geplant (m)	Höhe festgesetzt (m)
Ⓐ	Luftansaugung Maschinenhaus	25	15
Ⓑ	Gebäude Maschinenhaus	33	15
Ⓒ	Kesselhaus, Treppenturm	45	15

2.2.6. Temporäre Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB von den planungsrechtlichen Festsetzungen „öffentliche Grünflächen“ des Bebauungsplanes 21/12 „Eisbiegel“ vom 30.08.2010. Teile der als öffentliche Grünflächen festgesetzten Flächen werden bauzeitlich als Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Fläche A; Flst. 1511/29) genutzt. Diese Befreiung ist bis 31.12.2028 befristet.

2.2.7. Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB vom Vorhaben- und Erschließungsplan bezüglich der Lage der Nebenanlagen, welche sich im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans 21/14 „Lichtenbergerstraße Nordwest“ bewegen.

2.2.8. Temporäre Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen der Grundflächenzahl 2 (GRZ). Diese Befreiung ist bis 30.06.2028 befristet.

Hinweis:

Die 1. TG wird unbeschadet der behördlichen Entscheidungen erteilt, die gem. § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

2.3. Bestandteile dieser Entscheidung sind die in Abschnitt C. festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

2.4. Die unter Abschnitt B. genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

2.5. Die unter Abschnitt B. genannten Antragsunterlagen sind maßgebend für die Errichtung der Gebäude und baulichen Anlagen des Fuel-Switch-Vorhabens, soweit in den Inhalts- und Nebenbestimmungen in Abschnitt C. dieser Entscheidung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2.6. Die 1. TG wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass diese bis zur Entscheidung über die Genehmigung mit weiteren Auflagen verbunden werden kann.

2.7. Die 1. TG erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde.

2.8. Die Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 24.11.2023, Az.: RPS54_1-8823-381/22/5, erlischt mit dieser Genehmigung.

2.9. Mit gesicherter Inbetriebnahme des GuD-Kraftwerks und der HWKA sind der HLB 7 (mit Ausnahme der für den Weiterbetrieb des HLB 8 und des Gesamtstandortes erforderlichen Anlagenteile, u. a. Entnahme-/Einleitbauwerke, Kühlturmsatzwasseraufbereitungsanlage, Fernwärmegebäude, Vollentsalzungsanlage, Elektrokessel, Kühlturm) und die Blöcke 5 und 6 und der HiDE 1 stillzulegen.

2.10. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung gem. §§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 S.1 VwGO wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die hier ergangenen Entscheidungen (Vorbescheid und 1 TG) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) dieses Bescheids beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim, Klage erhoben werden.

Auslegung der Entscheidung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids wird von

Montag, den 22.07.2024 bis einschließlich Montag, den 05.08.2024

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart eingestellt:

www.rp-stuttgart.de > Service > Bekanntmachungen > Umwelt > Bekanntmachungen nach dem Immissionsschutzgesetz > Immissionsschutzgesetz (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/umweltangelegenheiten/>)

Der Bescheid wird in das zentrale Internetportal der Länder (www.uvp-verbund.de) sowie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Bekanntmachungen im Anschluss dauerhaft eingestellt.

Hinweise

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine Einsichtnahme beim Regierungspräsidium Stuttgart vor Ort erfolgen. Ein Termin kann telefonisch unter den Rufnummern 0711/ 904-15403 oder 0711/ 904-15415 vereinbart werden.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 54.1, Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen) oder elektronisch (abteilung5@rps.bwl.de) angefordert werden.

Die Entscheidung enthält Auflagen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (05.08.2024) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Stuttgart, den 19.07.2024
Regierungspräsidium Stuttgart